

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z29;

StVO 1960 §51 Abs1;

StVO 1960 §54 Abs5 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1990/05/15 90/02/0078 1

## Stammrechtssatz

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll bei Überholverböten oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, die über eine längere Strecke gelten, ab 1 km schon von Anbeginn bzw auch bei Wiederholungszeichen mit einer Zusatztafel auf die Länge hingewiesen werden, damit sich die Verkehrsteilnehmer darauf einstellen können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020026.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)